

RS OGH 1997/10/28 13R193/97y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1997

Norm

KO §182

Rechtssatz

Bloß fallweise ausgeübte selbständige Nebenbeschäftigungen einer Angestellten sind nicht unter dem Begriff des Unternehmens nach § 182 KO zu subsumieren. Entscheidend ist, ob mit dem Auftreten von Schwierigkeiten zu rechnen ist, die üblicherweise bei einem Unternehmenskonkurs auftreten.

Entscheidungstexte

- 13 R 193/97y
Entscheidungstext LG Eisenstadt 28.10.1997 13 R 193/97y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:1997:RES0000004

Dokumentnummer

JJR_19971028_LG00309_01300R00193_97Y0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at